

# **Bachelor Religionswissenschaft (Werte und Normen) + ev. Theologie FüBa gymnasiales Lehramt + Soziologie Master --> als Lehrer arbeiten möglich?**

**Beitrag von „Humblebee“ vom 6. März 2024 14:37**

## Zitat von chilipaprika

Also: Soweit ich weiß (!) könnte meine Schule nicht auf die Dienste des Pastors verzichten, selbst wenn sie diese nicht bräuchte (und das tut sie, wir haben genug Reli-Lehrkräfte).

Geltendes Recht: 765 Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht (RU-Pf-Vo)  
- Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck  
(kirchenrecht-ekkw.de)

So, ich habe interessehalber gerade nochmal gegoogelt und herausgefunden, dass es tatsächlich unterschiedliche Regelungen gibt:

Für NRW fand ich u. a. dies:

"( 4 ) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass die Erteilung von Religionsunterricht zum Auftrag der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer gehört."

(Geltendes Recht: 700 Pfarrdienstgesetz (PfDG.EKD) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche im Rheinland (kirchenrecht-ekir.de))

Für NDS u. a. das hier (Geltendes Recht: 4.000 AG Pfarrdienstgesetz der EKD (AG.PfDG.EKD) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (kirchenrecht-oldenburg.de)) :

## **"Übernahme von Religionsunterricht durch Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer**

1 Im Einzelfall können Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer die Erteilung von Religionsunterricht übernehmen. 2 Mit dieser freiwilligen Übernahme gehört die Erteilung des Religionsunterrichts nicht zu ihrem Auftrag. 3 Sie unterstehen jedoch insoweit der Dienst- und Lehraufsicht. 4 Eine Dienstverpflichtung von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern zur Erteilung von Religionsunterricht ist hingegen ausgeschlossen. 5 Davon unabhängig können besondere Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht eingerichtet werden."

In BW hingegen scheinen die ev. Gemeindepfarrer\*innen grundsätzlich verpflichtet zu sein Religionsunterricht in Schulen zu übernehmen. Siehe hier: [Geltendes Recht: 480 RU der Gemeindepfarrer - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Landeskirche in Württemberg \(kirchenrecht-ekwue.de\)](https://kirchenrecht-ekwue.de/Geltendes_Recht:_480_RU_der_Gemeindepfarrer - Kirchenrecht_Online-Nachschlagewerk_|_Ev._Landeskirche_in_Württemberg_(kirchenrecht-ekwue.de))

Again what learned! 😊